

Antrag

des Abg. Udo Stein u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Verschleiß hochwertiger Ackerböden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Landesregierung das mehrfach genannte Ziel eines Netto-Null-Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2035 zu erreichen beabsichtigt, obwohl gleichzeitig in erheblichem Umfang neue Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaik geplant und genehmigt werden;
2. welche ungenutzten Potenziale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen der Landesregierung insbesondere auf Autobahn- und Schienenrandstreifen, Supermarkt- und Gewerbeparkplätzen, Industriebrachen sowie auf Haus-, Hallen- und Scheunendächern bekannt sind (insbesondere die Nennung ungenutzter Potenziale auf Gebäuden und Flächen im Besitz des Landes ist erwünscht);
3. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um sicherzustellen, dass das bislang ungenutzte Potenzial für Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen, insbesondere auf Autobahn- und Schienenrandstreifen, Supermarkt- und Gewerbeparkplätzen, Industriebrachen und Haus-, Scheunen- und Hallendächern sowie auf Liegenschaften des Landes vorrangig ausgeschöpft wird, bevor weitere landwirtschaftliche Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen werden;
4. inwiefern die Landesregierung Interessenkonflikte zwischen landwirtschaftlichen Pächtern und Flächeneigentümern vor dem Hintergrund beurteilt, dass wirtschaftliche Anreize zu einer Verlagerung der Flächennutzung von der landwirtschaftlichen Produktion hin zur energetischen Nutzung von Ackerflächen führen können, und welche Auswirkungen sie hierdurch auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Pachtpreisentwicklung erwartet;

5. wie die Landesregierung die Einführung eines grundsätzlichen Ausschlusses von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen mit einer Ackerzahl ab 40 (ab Ackerzahl 40 durchschnittlicher landwirtschaftlicher Boden) bewertet, um ertragreiche landwirtschaftliche Böden vor einer Umnutzung zur Energieerzeugung zu schützen;
6. wie die Landesregierung eine vorrangige Förderung von Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne einer Doppelnutzung auf landwirtschaftlichen Flächen bis zu einer Ackerzahl von 40 bewertet und unter welchen Voraussetzungen sie den Einsatz von Agri-Photovoltaikanlagen auf Böden mit einer Ackerzahl von über 40, insbesondere bei Sonderkulturen, für vertretbar hält;
7. welche Möglichkeiten die Landesregierung im Bau- und Planungsrecht, in der Flurbereinigung, der Regionalplanung sowie im Rahmen des § 37c EEG sieht, um den Flächenverbrauch hochwertiger Ackerböden durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen wirksam zu begrenzen, in welchem Umfang sie von diesen Instrumenten bereits Gebrauch macht und ob beziehungsweise inwieweit sie beabsichtigt, diese künftig verstärkt einzusetzen;
8. unter welchen Voraussetzungen die Landesregierung Ausnahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenqualität zulässt und ob sie eine vollständige Kompensation durch die Entsiegelung gleichwertiger Böden für erforderlich oder sinnvoll hält;
9. inwiefern eine prozentuale Abnahmepflicht des Solarstroms für Landwirte sinnvoll ist, die auf ihren Äckern Strom erzeugen, um die Netze zu entlasten und gezielte Eigennutzung zu fördern;
10. wie viel Ackerfläche prozentual pro Anlage derzeit von einer durchschnittlichen Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaikanlage versiegelt wird.

11.6.2026

Stein, Eisenhut, Haug, Gerner, Boutakoglou, Grammel AfD

Begründung

Nicht nur die absolute Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nimmt in Baden-Württemberg kontinuierlich ab, sondern auch die relativ zur Gesamtfläche genutzte landwirtschaftliche Fläche: Seit den 1980er Jahren ist ein Rückgang der gesamten Ackerfläche um etwa zehn Prozent zu konstatieren (Quelle: Statista; 8,9 Prozent von 1980 bis 2022). Gleichzeitig wächst der Flächendruck durch Siedlung, Verkehr und Industrie. Hinzu kommen Solarparks: Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik wird im Zuge der sogenannten Energiewende der Bundesregierung politisch und finanziell begünstigt.

Ende 2024 waren bundesweit circa 45 000 Hektar mit Freiflächen-Photovoltaik belegt, davon ein erheblicher Teil auf ehemaligen Ackerflächen. Auch wenn der prozentuale Anteil an der Gesamtackerfläche aktuell noch gering ist (ca. 0,1 bis 0,3 Prozent), ist die Tendenz steigend. Vor dem Hintergrund der Ausbauziele der Bundesregierung von 215 Gigawatt Photovoltaik bis 2030 droht eine weitere signifikante Konkurrenz zur heimischen Nahrungsmittelproduktion. Insofern stellen sich Fragen zu einer potenziellen Gefährdung der Ernährungssicherheit und zum Erhalt der heimischen Landwirtschaft.

Fruchtbare Ackerböden sind keine beliebig vermehrbare Ressource. Einmal versiegelt oder bebaut, verlieren ökologisch wertvolle Böden oftmals dauerhaft ihre

zentralen Funktionen als Wasserspeicher, Wasserfilter und Lebensraum. Gleichzeitig wird landwirtschaftliche Nutzfläche der Lebensmittelproduktion entzogen, obwohl die Relevanz der Versorgungssicherheit angesichts internationaler Krisen, steigender Bevölkerungszahlen und zunehmender Importabhängigkeiten auch von der Landesregierung oft betont wird. Vor diesem Hintergrund kann eine weitere Nutzung hochwertiger Böden für subventionsgetriebene Freiflächen-Solarparks hinterfragt werden.

Gleichzeitig wird über ein großes und bislang unzureichend genutztes Potenzial für die Solarenergienutzung insbesondere an Autobahnrandstreifen sowie auf Hausdächern, Parkplätzen, Industrieflächen und Konversionsflächen berichtet. Dennoch können Solarparks inzwischen mit vergleichsweise geringem Genehmigungsaufwand auf Ackerböden errichtet werden. In sogenannten benachteiligten Gebieten können Solarparks zudem mit EEG-Förderung gebaut werden, was angesichts der Einkommenssituation vieler landwirtschaftlicher Betriebe zunehmend auch geschieht. Hier stellt sich die Frage, ob anstelle solcher Anreize nicht eher eine höhere Rentabilität der Lebensmittelproduktion die primäre agrarpolitische Zielsetzung sein sollte.

Ziel des Antrags ist es, zu beleuchten, wie die heimische Landwirtschaft gestärkt, fruchtbare Böden langfristig geschützt und die Ernährungssicherheit Baden-Württembergs gesichert werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Juli 2026 Nr. MLW14-24-110/494 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie die Landesregierung das mehrfach genannte Ziel eines Netto-Null-Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2035 zu erreichen beabsichtigt, obwohl gleichzeitig in erheblichem Umfang neue Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaik geplant und genehmigt werden.*

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, mit dem endlichen Gut Fläche sorgsam umzugehen und die Flächenneuanspruchnahme zurückzuführen. Hierfür setzt die Landesregierung weiterhin auf eine Zwei-Säulen-Strategie, bestehend aus einem strategisch-landesplanerischen Rahmen im künftigen Landesentwicklungsplan und den flankierenden Maßnahmen aus dem Aktionsplan Flächensparen. Beide Säulen adressieren alle relevanten Flächenneuansprüche im Sinne der amtlichen Statistik, wie etwa für Siedlung und Verkehr, aber auch für Infrastrukturen (z. B. erneuerbare Energien), und setzen dabei insbesondere auf eine möglichst effiziente Flächennutzung.

Um das Landesklimaschutzziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 nach § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) zu erreichen, ist der Ausbau der mit Bezug zur erneuerbaren Stromerzeugung mengenmäßig tragenden Säulen von Windenergie und Photovoltaik essentiell. Um die räumlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wurden im KlimaG BW regionale Mindestvorgaben (Teilflächenziele) für Windenergie in Höhe von 1,8 Prozent (§ 20 KlimaG BW) sowie für Freiflächen-Photovoltaik in

Höhe von 0,2 Prozent (§ 21 KlimaG BW) der jeweiligen Regionsfläche verankert. § 20 KlimaG BW setzt die Bundesvorgaben der Flächenbereitstellung für Windenergie gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) um.

Der weitaus größte Teil des Flächenbedarfs für Windenergieanlagen bezieht sich auf notwendige Abstände zwischen den Anlagen, um eine gegenseitige Beeinflussung und damit geringere spezifische Windausbeute zu vermeiden. Diese Flächen bleiben ihrer ursprünglichen Nutzungsform weiterhin erhalten. Der Umfang dauerhaft versiegelter bzw. teilversiegelter Flächen und damit nicht anderweitig nutzbarer Flächen ist mit rund 0,5 ha je Windenergieanlage erheblich geringer.

Auch bei der Freiflächen-Photovoltaik ist die tatsächliche Flächenversiegelung deutlich geringer als die Flächeninanspruchnahme. Die tatsächliche Flächenversiegelung durch die üblichen Schraub-/Rammfundamente liegt bei ca. 1 Prozent der Vorhabenfläche. Die häufig für die landwirtschaftliche Produktion genutzte Fläche bleibt zwar ihrer ursprünglichen Nutzungsform – mit Ausnahme von Agri-Photovoltaik – nicht erhalten, kann jedoch, insbesondere durch eine ökologische Aufwertung, andere Zwecke erfüllen.

2. welche ungenutzten Potenziale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen der Landesregierung insbesondere auf Autobahn- und Schienenrandstreifen, Supermarkt- und Gewerbeparkplätzen, Industriebrachen sowie auf Haus-, Hallen- und Scheundächern bekannt sind (insbesondere die Nennung ungenutzter Potenziale auf Gebäuden und Flächen im Besitz des Landes ist erwünscht).

Im Energieatlas der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) sind die theoretischen Photovoltaik-Potenziale, die anhand einer Analyse und Modellierung von aus verschiedenen Datenquellen verfügbaren Geodatenätzen ermittelt wurden, dargestellt. Demnach gibt es im Land auf Dächern ein Potenzial von rund 61 500 MW, wovon 21 Prozent belegt sind. Auf den Seitenrandstreifen gemäß § 37 Absatz 1 Nr. 2 c) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegt das technische Potenzial in Baden-Württemberg für Autobahnen bei 28 442 ha zuzüglich 16 574 ha in Gebieten mit Restriktionen und für Schienenwege bei 50 446 ha zuzüglich 21 998 ha in Gebieten mit Restriktionen. Es liegen keine Daten über die Nutzung dieser Potenziale vor.

Für den Bereich Schiene bestehen grundsätzlich Potenziale zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Flächen der Eisenbahninfrastruktur. Geeignete Flächen können insbesondere solche an/auf Lärmschutzwänden, auf einer baulichen Einrichtung oder auch auf einer Freifläche neben dem Schienenweg darstellen. Eine belastbare Quantifizierung bislang ungenutzter Potenziale liegt der Landesregierung nicht vor, da hier eine Vielzahl von Faktoren relevant sind (u. a. Eigentumsverhältnisse, Streckenzustand). Die Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang der Schieneninfrastruktur ist jedoch nur eingeschränkt möglich. Insbesondere Anforderungen der Betriebs- und Anlagensicherheit sowie die Einhaltung des Lichtraumprofils sind zu berücksichtigen. Daher können Photovoltaikanlagen beispielsweise in der Regel nicht an Böschungen entlang der Schiene installiert werden.

Bereits seit dem 1. Januar 2021 liegt die Zuständigkeit für Autobahnen nicht mehr beim Land, sondern bei der Autobahn GmbH des Bundes. Der Landesregierung liegen aus diesem Grund keine über die o. g. Analysen des Energieatlas hinausgehenden Informationen über ungenutzte Potenziale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Autobahnrandstreifen vor.

Für Flächen an Bundes- und Landesstraßen bestehen grundsätzlich Potenziale zur Errichtung von Photovoltaikanlagen. Auch hier liegt der Landesregierung eine belastbare Quantifizierung bislang ungenutzter Potenziale nicht vor, da hier ebenfalls eine Vielzahl von Faktoren relevant sind (u. a. Eigentumsverhältnisse, Ausbauplanungen, rechtliche Eignung).

Auch bezüglich der Potenziale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Supermarkt- und Gewerbeparkplätzen, Industriebrachen sowie auf Haus-, Hallen- und Scheunendächern liegen der Landesregierung keine über die o. g. Analysen des Energieatlasses hinausgehenden Informationen vor.

Alle für Photovoltaikanlagen geeigneten Dachflächen landeseigener Gebäude sollen entsprechend dem von der Landesregierung verabschiedeten Energie- und Klimaschutzkonzept für Landesliegenschaften 2030 mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden. Die schrittweise Ausstattung landeseigener Parkplatzflächen mit Photovoltaikanlagen erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien.

3. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um sicherzustellen, dass das bislang ungenutzte Potenzial für Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen, insbesondere auf Autobahn- und Schienenrandstreifen, Supermarkt- und Gewerbeparkplätzen, Industriebrachen und Haus-, Scheunen- und Hallendächern sowie auf Liegenschaften des Landes vorrangig ausgeschöpft wird, bevor weitere landwirtschaftliche Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen werden.

Als erstes Flächenland hat Baden-Württemberg bereits 2022 eine allgemeine Photovoltaikpflicht für neu zu errichtende Nichtwohn- und Wohngebäude und neue Parkplätze ab einer Stellplatzanzahl von 35 gesetzlich verankert, welche zum 1. Januar 2023 auf Bestandsgebäude bei grundlegender Dachsanierung ausgeweitet wurde (§ 23 KlimaG BW). Für Landesliegenschaften wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

Die Landesregierung spricht sich ausdrücklich für die Belegung konfliktarmer, bereits genutzter und vorbelasteter Flächen mit Photovoltaik aus. Um die Klimaschutzziele nach § 10 Abs. 1 KlimaG zu erreichen, ist jedoch auch die Belegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Photovoltaik unabdingbar.

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf Flächen der Eisenbahninfrastruktur wird im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 11a geregelt. Dort ist festgelegt, dass Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) beim Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen, die für den Betrieb der Bahn nicht benötigt werden, verstärkt Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nutzen sollen. Auf Landesebene ergänzt das KlimaG BW die bundesrechtlichen Regelungen. In den §§ 23 und 25 KlimaG BW ist geregelt, dass beim Neubau sowie einer Sanierung von Dachflächen sowie beim Neubau von Schieneninfrastruktur Photovoltaikanlagen installiert werden müssen. Bei bestehender Eisenbahninfrastruktur besteht eine Prüfungspflicht. Im Bereich Schiene wird damit die Nutzung bereits versiegelter oder vorbelasteter Flächen grundsätzlich unterstützt, soweit betriebliche und sicherheitsrelevante Anforderungen eingehalten werden. Die konkrete Umsetzung entsprechender Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit der jeweiligen EIU.

Das Ministerium für Verkehr (VM) hat bereits Anfang 2022 eine Initiative für mehr Photovoltaik an Bundes- und Landesstraßen im Land gestartet und hierfür Energieversorger, Kommunen, Stadtwerke, Bürgerenergiegenossenschaften, Projektentwickler und Privatpersonen aufgerufen, sich bei Interesse an einer ungenutzten Fläche entlang einer Bundes- oder Landesstraße zu melden. Bei Interessensbekundungen an Flächen wurden im Anschluss im Rahmen einer Detailprüfung Eigentumsverhältnisse, Ausbauplanungen sowie naturschutz- und verkehrssicherheitsrechtliche Aspekte betrachtet und so die jeweiligen Flächen auf Eignung geprüft. Seit Anfang 2023 können die Interessenten mit der planerischen und technischen Umsetzung beginnen und es besteht die Möglichkeit, weitere Flächen bei den Regierungspräsidien zu melden.

Neben der Nutzung der Flächen durch Dritte stellt auch die Eigennutzung ein großes Potenzial zur Erreichung der Ziele dar. Vor allem im Bereich von Straßentunneln wird eine große Strommenge für den Betrieb von beispielsweise Beleuchtung und/oder Lüftung benötigt. Das VM hat deshalb an Tunnelanlagen, die durch

das Land betrieben werden, eine Potenzialanalyse durchgeführt, mit dem Ziel, geeignete Flächen an Tunneln für Photovoltaikanlagen zu identifizieren. Der so produzierte Strom kann dann für den hohen Eigenbedarf der Tunnelanlagen (Belüftung, Belichtung) eingesetzt werden. So wurden bereits Tunnelanlagen mit Photovoltaik ausgestattet. Beispiele hierfür sind unter anderem der Neubautunnel Arlinger an der B 463 bei Pforzheim und der Bestandtunnel Blaubeuren an der B 28. Weitere Tunnel im Land sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten in den nächsten Jahren sukzessive mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

Das Land hat im Rahmen der Reform der Landesbauordnung im Jahr 2025 zwar sämtliche Solaranlagen baurechtlich verfahrensfrei gestellt, aber auch gezielt die Errichtung von Solaranlagen auf baulichen Anlagen erleichtert, indem ausgeschlossen wurde, dass kommunale Gestaltungsvorgaben eine solche Errichtung und Nutzung auf baulichen Anlagen, also insbesondere Gebäuden, einschränken oder verhindern. Es ist jedoch grundsätzlich dem Bauherrn bzw. Investor überlassen, zu entscheiden, in welchem Umfang und an welchem Ort er seine Solaranlagen errichten möchte, soweit die geltenden rechtlichen Vorschriften eine Errichtung am geplanten Bauort zulassen. Einschränkungen bestehen insoweit vor allem durch die Vorgaben des Bauplanungsrechts. Der Landesgesetzgeber ist kompetenzrechtlich nicht befugt, diese bundesrechtlichen Regelungen durch zusätzliche Regelungen im Bereich des landesrechtlichen Bauordnungsrechts zu ergänzen oder zu modifizieren.

Abgesehen von den planungsrechtlich nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) privilegiert im Außenbereich zulässigen Photovoltaikanlagen, bedarf es für deren Realisierung auf Ackerflächen grundsätzlich der Aufstellung eines Bebauungsplans und gegebenenfalls der Änderung des Flächennutzungsplans. Die Aufstellung von Bauleitplänen – dazu zählen die Bebauungspläne – unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde. Diese ist wesentlicher Bestandteil des grundgesetzlich garantierten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts. Da es sich bei der Bauleitplanung um eine weisungsfreie Aufgabe der Kommunen handelt, ist es dem Land verwehrt, unmittelbar Einfluss, z. B. auf die Frage, wo eine Baulandentwicklung erfolgt, auszuüben. § 1a BauGB verpflichtet die Gemeinden jedoch u. a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Flächen und dazu, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

4. inwiefern die Landesregierung Interessenkonflikte zwischen landwirtschaftlichen Pächtern und Flächeneigentümern vor dem Hintergrund beurteilt, dass wirtschaftliche Anreize zu einer Verlagerung der Flächennutzung von der landwirtschaftlichen Produktion hin zur energetischen Nutzung von Ackerflächen führen können, und welche Auswirkungen sie hierdurch auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Pachtpreisentwicklung erwartet.

Der Pachtanteil liegt bei den landwirtschaftlichen Flächen in Baden-Württemberg bei etwas über 60 Prozent. Bei Pachtflächen hat der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage oftmals den Verlust der Produktionsfläche für den Pächter zur Folge, während er von der Photovoltaikanlage nicht oder nur geringfügig profitiert. Für den Verpächter ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage oder die Verpachtung an einen Betreiber finanziell oft deutlich attraktiver als die Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung. Dies gilt auch für selbst bewirtschaftete Eigentumsflächen.

Die landwirtschaftlichen Bodenmärkte verzeichnen schon seit Jahrzehnten stetig steigende Preise sowohl auf dem Pachtmarkt als auch bei Veräußerungen. Gründe hierfür sind vor allem Flächeninanspruchnahmen für Siedlungs- und Verkehrsentwicklungen, wozu auch Freiflächen-Photovoltaik zu rechnen ist. Die konkrete Auswirkung des Ausbaus der Freiflächen-Photovoltaik auf die Preisentwicklung bei landwirtschaftlichen Flächen kann nicht gesondert bewertet werden, ist aber als eher untergeordnet einzustufen. Eine wichtige Stellschraube, um den Preisanstieg bei landwirtschaftlichen Flächen abzumildern, ist eine Verringerung der Flächenneuanspruchnahme insgesamt. Auch das Engagement des Landes beim Ausbau von Photovoltaik auf Siedlungs- und versiegelten Flächen leistet insofern einen Beitrag zur Entlastung der landwirtschaftlichen Bodenmärkte (vgl. Antwort zu Frage 5).

5. *wie die Landesregierung die Einführung eines grundsätzlichen Ausschlusses von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen mit einer Ackerzahl ab 40 (ab Ackerzahl 40 durchschnittlicher landwirtschaftlicher Boden) bewertet, um ertragreiche landwirtschaftliche Böden vor einer Umnutzung zur Energieerzeugung zu schützen.*

Aus landwirtschaftlicher Sicht wäre ein Ausschluss des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf besonders wertvollen landwirtschaftlichen Flächen wünschenswert. Dieser Ansatz wird bereits in der Förderkulisse des EEG aufgegriffen, nach der Freiflächen-Photovoltaikanlagen (neben der Kulisse entlang von Autobahnen und Schienenwegen) nur in benachteiligten Gebieten gefördert werden. Allerdings liegen in Baden-Württemberg große Anteile der landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten.

Als Maß für die landwirtschaftliche Wertigkeit von Flächen könnte in Baden-Württemberg auf die Flurbilanz 2022 zurückgegriffen werden, die die landwirtschaftlichen Flächen auf der Basis eines ganzen Kriterienkatalogs in 5 Wertstufen einteilt. Auch die Acker- bzw. Grünlandzahl auf Basis der Bodenschätzung fließt hier mit ein.

Die Flurbilanz ist eine wertvolle Grundlage für die kommunale Bauleitplanung, welche der Planungshoheit der Kommunen unterliegt (auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen).

Um die Flächenkonkurrenz zu begrenzen, setzt sich die Landesregierung Baden-Württemberg weiterhin stark für einen Ausbau der Photovoltaik auf und an Gebäuden und anderen versiegelten Flächen ein und unterstützt aktiv weitere hybride Systeme wie die Agri-Photovoltaik.

6. *wie die Landesregierung eine vorrangige Förderung von Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne einer Doppelnutzung auf landwirtschaftlichen Flächen bis zu einer Ackerzahl von 40 bewertet und unter welchen Voraussetzungen sie den Einsatz von Agri-Photovoltaikanlagen auf Böden mit einer Ackerzahl von über 40, insbesondere bei Sonderkulturen, für vertretbar hält.*

Der Einsatz von Agri-Photovoltaikanlagen wird von der Landesregierung grundsätzlich auch auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen befürwortet und unterstützt. Wichtig ist dabei allerdings eine konsequente Abgrenzung von Agri-Photovoltaik zu herkömmlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne echten Erhalt einer landwirtschaftlichen Hauptnutzung.

Prinzipiell ist eine kombinierte Nutzung von landwirtschaftlicher Produktion und Stromerzeugung durch Photovoltaik auf einer Fläche für alle Kulturen möglich. Je nach Kultur entstehen jedoch mehr oder weniger große Einschränkungen in der Bewirtschaftung und/oder mögliche Ertragseinbußen. Auch in Bezug auf die Photovoltaikanlage ergeben sich Unterschiede, zum Beispiel bei der Aufständigung oder der Flächeneffizienz (installierte Leistung je Fläche), welche sich auf die Wirtschaftlichkeit auswirken.

Vorteilen der Agri-Photovoltaik, wie der Doppelnutzung und dem geringeren Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche, stehen Mehrkosten, ein durch die geringere Flächeneffizienz erhöhter Flächenbedarf sowie gegebenenfalls Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit gegenüber. Aus energiewirtschaftlicher Sicht ist die Agri-Photovoltaik daher ein Baustein zur Erreichung der Photovoltaik-Ausbauziele, kann die konventionelle Freiflächen-Photovoltaik jedoch nicht ersetzen.

7. welche Möglichkeiten die Landesregierung im Bau- und Planungsrecht, in der Flurbereinigung, der Regionalplanung sowie im Rahmen des § 37c EEG sieht, um den Flächenverbrauch hochwertiger Ackerböden durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen wirksam zu begrenzen, in welchem Umfang sie von diesen Instrumenten bereits Gebrauch macht und ob beziehungsweise inwieweit sie beabsichtigt, diese künftig verstärkt einzusetzen.

Für die Landwirtschaft ist der Boden eine nicht vermehrbare, essentielle Produktionsgrundlage, die bei Inanspruchnahme für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen ist. Dabei sind vor allem die besonders wertvollen und hochwertigen Böden im Land für die landwirtschaftliche Produktion und damit die Ernährungssicherheit und -souveränität zu erhalten. Um insbesondere auch jungen Landwirtinnen und Landwirten eine Perspektive zu geben und um das Höfesterben zu bremsen, ist mithin das Vorhandensein ausreichender landwirtschaftlicher Flächen erforderlich.

Die Landesregierung sieht vor allem im Planungsrecht die Möglichkeit, die Flächenneuinanspruchnahme hochwertiger Ackerböden durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen wirksam zu begrenzen. So sieht der geltende Landesentwicklungsplan in Plansatz 5.3.2 (Z) die Schonung der für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte vor; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Die Träger der Regionalplanung haben bei der Festlegung von Gebieten für Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen die o. g. Vorgabe des Landesentwicklungsplans zu beachten. Die Regionalplanung nimmt im System der räumlichen Planung eine Stellung zwischen dem Landesentwicklungsplan und der kommunalen Bauleitplanung ein. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Regionalplanung dabei stets auf möglichst raumverträgliche Lösungen ausgerichtet: Durch die Abwägung aller berührten Belange und die gezielte Festlegung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik wirkt sie darauf hin, den Ausbau auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken und Flächenkonkurrenzen mit der landwirtschaftlichen Nutzung hochwertiger Böden so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Freiflächen-Photovoltaik kann in der Regel erst durch die Bauleitplanung die Verwirklichung der Vorhaben ermöglicht werden (vgl. die Antwort auf Frage 3). Kommunen sind im Rahmen ihrer Bauleitpläne nicht auf die regionalplanerisch gesicherten Standorte beschränkt, sondern können auch in weiteren Gebieten Freiflächen-Photovoltaik ermöglichen.

Bezüglich der planungsrechtlichen Möglichkeiten der Bauleitplanung und der Möglichkeiten im landesrechtlichen Bauordnungsrecht wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die Flurneuordnung ist ein Bodenordnungsverfahren zur ganzheitlichen und nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume. Die Kernkompetenz der Flurneuordnung liegt in der Entflechtung von Nutzungskonflikten durch Bodenordnung. Die aus anderen Gesetzen und Vorschriften bestehenden Planungsrechte bleiben davon unberührt.

Der Gebrauch der Länderöffnungsklausel nach § 37c Abs. 2 EEG 2023 ist derzeit nicht in Planung.

8. unter welchen Voraussetzungen die Landesregierung Ausnahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenqualität zulässt und ob sie eine vollständige Kompensation durch die Entsiegelung gleichwertiger Böden für erforderlich oder sinnvoll hält.

Bezüglich der planungsrechtlichen Gegebenheiten wird zunächst auf die Antworten zu den Fragen 3 und 7 verwiesen. Anders als bei planbedingten Eingriffen in Natur- und Landschaft, die in Umsetzung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Maßgabe des § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen sind, besteht eine vergleichbare Verpflichtung in Abhängigkeit von der Bodenqualität

nicht. Die Bodenqualität der Flächen im Plangebiet ist jedoch ein Belang, der durch die planende Gemeinde im Rahmen der Abwägung im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus ist die Entsiegelung von Flächen eine Herausforderung, die nicht in allen Fällen zu einer vollständigen Wiederherstellung einer hochwertigen landwirtschaftlich nutzbaren Fläche führt. Daher wird grundsätzlich die Umwidmung nicht mehr benötigter Siedlungsfläche für weitere bauliche Zwecke zur Vermeidung von Neuinanspruchnahmen bevorzugt. Solange eine regelmäßige Neuinanspruchnahme von Flächen erfolgt, wird zudem eine vollständige Kompensation nicht möglich sein.

9. inwiefern eine prozentuale Abnahmepflicht des Solarstroms für Landwirte sinnvoll ist, die auf ihren Ackern Strom erzeugen, um die Netze zu entlasten und gezielte Eigennutzung zu fördern.

Die Maximierung der Eigennutzung des erzeugten Stroms wird unter den aktuellen Bedingungen bereits als wirtschaftlichster Betrieb der Anlage angereizt.

10. wie viel Ackerfläche prozentual pro Anlage derzeit von einer durchschnittlichen Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaikanlage versiegelt wird.

Die tatsächliche Flächenversiegelung durch die üblichen Schraub-/Rammfundamente liegt bei ca. 1 Prozent der Vorhabenfläche. Eine detaillierte Auswertung liegt hierzu nicht vor.

Schopper

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen